

Präambel

Die Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichwertig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird Eurojackpot zu den nachfolgenden Bedingungen vom Unternehmen, mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung veranstaltet / durchgeführt.

Zur Durchführung der Lotterie werden zwei Kontrollzentren eingesetzt, ein Kontrollzentrum in Nordrhein-Westfalen und eins in Dänemark, an die jeweils vor der Ziehung der Gewinnzahlen alle gespielten Zahlenkombinationen übermittelt werden.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

Artikel 1 – Organisation

1. Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 2 in 56073 Koblenz (im folgenden Unternehmen genannt) ist vom Land Rheinland-Pfalz mit der Durchführung der vom Land Rheinland-Pfalz veranstalteten Lotterie Eurojackpot beauftragt worden.
2. Das Unternehmen ist berechtigt die Ziehung (Auspielung) gemeinsam mit anderen Unternehmen durchführen.

Artikel 2 – Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Ziehungen von Eurojackpot sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
2. Diese Internet-Teilnahmebedingungen gelten für die auf den Webseiten, mobilen Webseiten und für die in der mobilen App (im Folgenden nur „Webseiten“ genannt) verfügbaren Funktionen und Inhalte.
3. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe seines Spielangebotes, als verbindlich an.
4. Die Teilnahmebedingungen sind auf den Webseiten des Unternehmens einzusehen bzw. ausdrückbar.
5. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell geänderte Bedingungen.
6. Das Unternehmen behält sich weitere zusätzliche Formen der Bekanntgabe vor.
7. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

Artikel 3 – Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von Eurojackpot

1. Im Rahmen von Eurojackpot werden wöchentlich zwei Ziehungen, in der Regel am Dienstag und am Freitag, durchgeführt.
2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale des Unternehmens fehlerfrei übertragen wurden und deren Spielvoraussetzungen an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
3. Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehungen wählen (Spielzeitraum).
4. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale des Unternehmens fehlerfrei übertragen und deren Spielvoraussetzungen jeweils an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden, an den Ziehungen teil, die dem Annahmeschluss folgen.
5. Der Spielteilnehmer kann abweichend von Artikel 3 Nr. 2 und Nr. 4 eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrages gemäß den Vorgaben des auf den Webseiten des Unternehmens in der Zukunft (in Abhängigkeit von der Laufzeit des Spielauftrages) bestimmen.
6. Gegenstand von Eurojackpot ist die Voraussage von 5 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 50 und zusätzlich die Voraussage von 2 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 – 12; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

Artikel 4 Spielgeheimnis

1. Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt ge-

geben werden.

2. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann am Eurojackpot teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen Webseiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielbenachrichtigung auf elektronischen Wege.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

Artikel 5 – Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Webseiten möglich.
2. Die Spielteilnahme:
 - Minderjähriger oder gesperrter Spieler ist unzulässig. Der Ausschluss Minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung bzw. Abgleich mit der Sperrdatei gewährleistet,
 - das im Zusammenhang mit Glücksspielen im Internet tätige Personal ist von den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen,
 - ist bei Überschreitung des täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einsatz- oder Verlustlimits ausgeschlossen,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Zahlungskonto für Ein- und Auszahlungen auf das oder von dem Spielkonto nicht auf den Namen des Spielteilnehmers lautet,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Spielkonto gesperrt ist, weil der Verdacht besteht, dass Gewinne unrechtmäßig erworben wurden, gegen gesetzliche Bestimmungen; gegen den GlüStV 2021 oder gegen Bedingungen für das Spielkonto verstoßen wird.
3. Eine Spielteilnahme ist nur für Spielteilnehmer mit Wohnsitz (Postleitzahl und Wohnort) im Vertriebsgebiet des Unternehmens (Hoheitsgebiet des Landes Rheinland-Pfalz) zulässig.
4. Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren auf elektronischem Wege anzumelden und die Richtigkeit der dabei erhobenen personenbezogenen Daten regelmäßig zu bestätigen.
5. Die Identifizierung erfolgt zunächst durch die Eingabe von personenbezogenen Daten durch den Spielteilnehmer im Internet-Spielsystem und anschließend durch den vom Unternehmen eingerichteten „Schufa Kontonummern Check“ bei der Schufa Holding AG und dem nachgelagerten 1-Cent-Verfahren oder alternativ durch ein Post-IDENT-Verfahren oder ein Annahmestellen-IDENT-Verfahren.
6. Sofern die vom Unternehmen zur Identifikation gewählten Verfahren (Schufa Kontonummern Check bei der Schufa Holding AG und dem nachgelagerten 1-Cent-Verfahren / Post-Ident IDENT-Verfahren oder Annahmestellen-IDENT-Verfahren) keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder des Wohnsitzes im Sinne des Artikels 5 Nr. 3 ergeben, ist der Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausgeschlossen.
7. Für die Auskunftseinholung durch das Unternehmen erteilt der Spielteilnehmer im Rahmen des Registrierungsverfahrens sein Einverständnis. Das Unternehmen hat dabei die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und der Dienstleister zu beachten.
8. Im Rahmen der Registrierung hinterlegt der Spielteilnehmer eine E-Mail-Adresse und ein persönliches Passwort, die er vor jeder Spielteilnahme zum Zwecke der Authentifizierung eingeben muss.
9. Das Unternehmen richtet für jeden registrierten Spielteilnehmer ein Spielkonto ein. Die Zuordnung zum Spielteilnehmer erfolgt durch die vom Unternehmen vergebene Kunden-ID.
10. Durch Aufruf des Spielkontos kann sich der Spielteilnehmer über die Höhe des Guthabensbetrages auf seinem Spielkonto informieren. Jede Ein- und Auszahlung wird auf dem Spielkonto protokolliert. Eine Verzinsung des Guthabens erfolgt nicht.
11. Über das Guthaben auf dem Spielkonto kann der Spielteilnehmer abzüglich fälliger Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren für laufende Spiele, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, jederzeit verfügen.
12. Das Spielkonto darf ein Guthaben von 1.000,- Euro nicht überschreiten. Über diesen Betrag hinausgehende Einzahlungsbeträge des Spielteilnehmers werden nicht angenommen.
13. Der Spielteilnehmer hat zu jeder Zeit die Möglichkeit sich anbieterbezogen ein tägliches, wöchentliches oder monatliches Einsatz-, Einzahlungs- und Verlustlimit einzurichten unter Berücksichtigung von Artikel 5 Nr. 12.
14. Der Spielteilnehmer kann jederzeit seine Limits nach Artikel 5 Nr. 13 neu festlegen.
15. Nimmt der Spielteilnehmer seine Möglichkeit wahr sein Einzahlungs-, Einsatz- und/oder Verlustlimit zu verringern, so wird dies vom System sofort berücksichtigt. Erhöhungen des Einzahlungs-, Einsatz- und/oder Verlustlimits durch den Spielteilnehmer werden dagegen erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam.
16. Wird auf dem Spielkonto mehr als 12 Monate keine Bewegung festgestellt, wird das Spielkonto geschlossen und das Guthaben auf das dem Unternehmen zuletzt mitgeteilte Bankkonto überwiesen.

Artikel 6 – Teilnahme

1. Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt durch die Voraussage von Zahlen durch den Spielteilnehmer (siehe Artikel 3).
2. Der weitere Ablauf einer Spielteilnahme wird dem Spielteilnehmer im Rah-

men des Internet-Spielangebotes bekannt gemacht.

3. Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann das Unternehmen die Voraussetzungen mittels der angebotenen Ausföhlhilfen (Zufalls-generatoren etc.) vor-schlagen (sog. Quicktipp).

4. Für die Wahl der richtigen Spielart, der persönlichen Voraussagen etc. so-wie für die Entscheidung zur Teilnahme mittels der gewählten Ausföhlhilfen und deren/dessen Inhalt ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

5. Vertragliche Beziehungen zwischen den Spielteilnehmer und dem Unter-nehmen hinsichtlich der Wahl der Voraussagen sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer dem Unternehmen die Wahl der Voraussage über-lässt.

6. Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, eine Korrektur oder Löschung der von ihm elekt-ronisch gewählten Voraussagen oder der von dem Unternehmen vorgeschla-genen Voraussagen vornehmen.

7. Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.

Artikel 7 – Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung 2,00 Euro.

2. Pro Spieldauftrag kann jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen ge-spielt werden.

3. Ein wöchentlicher oder monatlicher Höchstspieleinsatz eines jeden Spiel-teilnehmers für die Teilnahme an den vom Unternehmen im Internet angebo-tenen Lotterien und Wetten (Gesamtspieleinsatz) kann im Rahmen des Inter-netangebotes festgesetzt werden. Der Höchststeinsatz je Spielteilnehmer darf 1.000,- Euro pro Monat nicht überschreiten.

4. Für jeden Spieldauftrag kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben.

5. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf den Webseiten des Unterneh-mens bekannt gegeben.

6. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen.

7. Die Zahlung erfolgt nur durch die vom Unternehmen zugelassenen Zah-lungsarten.

Artikel 8 – Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen und wird auf den Web-Seiten des Un-ternehmens bekannt gegeben.

Artikel 9 – Spielbenachrichtigung

1. Nach Abgabe des Spieldauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale des Unternehmens von dieser eine Spielquittungsnum-mer vergeben.

2. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung des Spieldauftrages zu den in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten.

3. Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer mit einer Benachrichtigung an die dem Unternehmen zuletzt mitgeteilte E-Mail Adresse informiert (Spielbenachrichtigung).

4. Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu (Mindestinhalt der Spielbenachrichtigung)

- den Geschäftsangaben des Unternehmens,
- die Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien sowie der GlücksSpi-rale,
- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und
- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer.

Artikel 10 – Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilneh-mer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer un-terbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des Artikels 10 Nr.3 annimmt.

2. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.

3. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn

- die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktippes sowie die von der Zentrale des Unternehmens vergebenen Daten in der Zentrale des Un-ternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespei-ichert sind und richtig und vollständig an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt und von diesen bestätigt wurden, das sichere Speicher-medium durch Verschluss rechtzeitig vor Beginn der Ziehung der Gewinnzah-len gesichert ist und die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

- der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr vor Beginn der Ziehung bezahlt ist. Bezahlte sind der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr, wenn sie auf dem Konto des Unternehmens gutgeschrieben sind oder ein Geld-, Kreditin-stitut oder die Ausgabestelle der Kreditkarte, das/die mit dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen ein entsprechender Vertrag geschlossen hat, eine Zahlungszusage abgegeben hat oder eine sonstige, gegenüber dem Unter-nehmen in diesem Zeitpunkt erklärte Zahlungsgarantie besteht

4. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

5. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufge-zeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

6. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale des Unternehmens eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen ei-nes der in Artikel 10 Nr. 8 genannten Gründe abzulehnen.

7. Darüber hinaus kann aus den in Artikel 10 Nr. 8 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

8. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Artikel 10 Nr. 6 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Artikel 10 Nr. 7 berechtigt, liegt u. A. vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. er-folgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern ver-einnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weiter-geleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen eiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauf-tragt ist oder
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
9. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
10. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spielein-satzes und der Bearbeitungsgebühr geltend machen.
11. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

Artikel 11 – Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Er-füllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

2. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer be-trügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unterneh-men und / oder für die Spielteilnehmer besteht.

3. Die Haftungsregelungen des Artikel 11 Nr. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmit-telbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

4. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteil-nehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsge-mäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

5. Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haf-tet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Die Haftungsbeschränkungen des Artikels 11 Nr. 1 bis 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Ga-rantie oder Zusage fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von tech-nischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) von Daten bedient, haftet das Unter-nehmen nicht.

8. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

9. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden die durch höhere Ge-walt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemie, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervor-gerufen werden.

10. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Er-füllungsgehilfen nach Artikel 11 Nr. 7 bis 9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

11. Das Unternehmen haftet auch nicht für Schäden, die durch eine miss-bräuchliche Nutzung des Spielkontos.

12. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Wei-terleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

13. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

14. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse aus-schließlich unter sich regeln.

15. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung be-reits vor Vertragsschluss entstanden ist.

16. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

Artikel 12 – Ziehung der Gewinnzahlen

1. Für Eurojackpot finden wöchentlich zwei Ziehungen, in der Regel am Dienstag und am Freitag, statt; bei jeder Ziehung
 - werden die jeweiligen 5 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1-50 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann,
 - werden die jeweiligen 2 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1- 12 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist Grundlage für die Gewinnauswertung nach Artikel 13 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
2. Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen und werden in den Medien des Unternehmens veröffentlicht.
3. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

Artikel 13 – Auswertung

1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe Artikel 10 Nr. 3) und vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

Artikel 14 Gewinnplan/Gewinnklassen

Es gewinnen bei Eurojackpot

- in Gewinnklasse 1 die Spielteilnehmer, die fünf Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 2 die Spielteilnehmer, die fünf Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 3 die Spielteilnehmer, die fünf Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 4 die Spielteilnehmer, die vier Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 5 die Spielteilnehmer, die vier Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 2“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 6 die Spielteilnehmer, die drei Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 7 die Spielteilnehmer, die vier Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 8 die Spielteilnehmer, die zwei Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 9 die Spielteilnehmer, die drei Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 10 die Spielteilnehmer, die drei Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 11 die Spielteilnehmer, die eine Gewinnzahl „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 12 die Spielteilnehmer, die zwei Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

Artikel 15 – Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

1. Von den Spieleinsätzen werden 50 % als Gewinnausschüttung nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Von der Gewinnausschüttung werden 9 % einem sogenannten Boosterfonds zugeführt, dessen Funktion in den folgenden Absätzen erläutert wird. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Diese Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen wie folgt:

Gewinnklasse	Treffer	% der Gewinnausschüttung
1	5 + 2	36,00 %
2	5 + 1	8,60 %
3	5 + 0	4,85 %
4	4 + 2	0,80 %
5	4 + 1	1,00 %
6	3 + 2	1,10 %
7	4 + 0	0,80 %
8	2 + 2	2,55 %
9	3 + 1	2,85 %
10	3 + 0	5,40 %
11	1 + 2	6,75 %
12	2 + 1	20,30 %
Boosterfonds		9,00 %
insgesamt		100,00 %

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnwahrscheinlichkeit
1	1: 139.838.160
2	1: 6.991.908
3	1: 3.107.515
4	1: 621.503
5	1: 31.075
6	1: 14.125
7	1: 13.811
8	1: 985
9	1: 706
10	1: 314
11	1: 188
12	1: 49

2. Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
3. Die Gewinnausschüttung wird entsprechend dem festgelegten Prozentsatz auf die Gewinnklassen aufgeteilt.
4. Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt. In jeder Gewinnklasse wird die entsprechende Gewinnausschüttung durch die Anzahl der Gewinner in der Ziehung geteilt.
5. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
6. Einzelgewinne in jeder Gewinnklasse werden auf durch 0,10 Euro teilbare Beträge abgerundet. Die Abrundungsbeträge werden dem Boosterfonds zugeschlagen.
7. Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächsten Ziehung zugeschlagen.
- Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 die Grenze von 120 Mio. Euro, wird der über diese Grenze hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 zugeschlagen. Die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 wird ebenfalls auf 120 Mio. Euro begrenzt. Wird diese Begrenzung auch in der Gewinnklasse 2 überschritten, werden die Überschüsse in der nächstniedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, ausgeschüttet.
8. In der Gewinnklasse 1 erfolgt für jede Ziehung eine Gewinnausschüttung von mindestens 10 Mio. Euro unabhängig von den ermittelten Spieleinsätzen. Um diese Mindestausschüttung zu erreichen, wird ein sogenannter Boosterfonds gebildet, in den jeweils 9 % der Gewinnausschüttung jeder Ziehung fließen. In den Boosterfonds fließen ebenfalls die durch Quotenabrundungen erhaltenen Beträge (siehe Artikel 15 Nr. 6) und die nicht abgeholten Einzelgewinne von 10 Mio. Euro oder mehr nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Gewinns.
9. Sofern der sich aus den Spieleinsätzen der aktuellen Ziehung ergebende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 betragsmäßig unterhalb der Höhe der Mindestausschüttung von 10 Mio. Euro liegt, wird die Ausschüttung der Gewinnklasse 1 bis zur Höhe der Mindestausschüttung mit den im Boosterfonds liegenden Beträgen gefüllt. Gibt es keinen Gewinner in Gewinnklasse 1 wird die Mindestausschüttung von 10 Mio. Euro der nächsten Ziehung zugeführt. Erreicht die Gewinnausschüttung in der Gewinnklasse 1 zusammen mit dem Boosterfonds nicht 10 Mio. Euro, so wird die Gewinnausschüttung durch die Unternehmen auf 10 Mio. Euro aufgestockt. Zuführungen zum Boosterfonds durch Quotenabrundungen, nicht abgeholte Gewinne und nach dem Gewinnplan erhöhen den Boosterfonds solange nicht, bis Aufstockungen der Unternehmen aus einer oder mehrerer vergangener Ziehungen wieder ausgeglichen und an die Unternehmen zurückgeflossen sind.
10. Sofern der Bestand des Boosterfonds den Betrag von 20 Mio. Euro übersteigt, wird der diesen Betrag übersteigende Anteil in der nächsten Ziehung, die der Überschreitung des 20 Mio. Euro Betrages folgt, ausgeschüttet. Dieser übersteigende Betrag wird der Gewinnklasse 1 zugeführt.
12. Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, wird die Gewinnausschüttung der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
13. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden.

V. Gewinnauszahlung

Artikel 16 – Gewinnauszahlung/Fälligkeit des Gewinnanspruchs

1. Gewinne werden auf die vom Spielteilnehmer zuletzt angegebene Kontoverbindung mit befreiender Wirkung überwiesen.
2. Gewinne der Gewinnklasse 1 und 2 werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.
3. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausbezahlt.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. Schlussbestimmungen**Artikel 17 – Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen**

1. Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse und Mobilfunknummer mitzuteilen.
2. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens an die letzte dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Artikel 18 – Datenschutz

1. Der Spielteilnehmer ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
2. Das Unternehmen speichert und verarbeitet die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur insoweit, als es für die Durchführung des Spielvertrages notwendig ist. Es handelt sich dabei um: Vorname(n), Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Benutzername, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer sowie Bankverbindung.

Artikel 19 – Sorgfaltspflichten des Spielteilnehmers

1. Der Spielteilnehmer hat seine KundenID, das Passwort, die Sicherheitsabfrage und die Antwort auf die Sicherheitsabfrage geheim zu halten.
2. Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis dieses Passwortes getroffen werden, gehen zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers.

Artikel 20 – Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Unternehmen ist Koblenz.

VIII. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

Ein Spielteilnehmer kann am Eurojackpot teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Abgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Artikel 10 Nr. 2 und Nr. 9 durch die Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktion, strafbarer Handlung Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

IX. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Freitag, 01. Juli 2022.

Koblenz im Mai 2025
Lotto Rheinland-Pfalz GmbH